

Name: _____ Klasse: _____ Datum: _____

3. Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats

Informationstexte zu den gebundenen und offenen Fragen "Innerbetriebliche Mitbestimmung - Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats"

Informationstext zu den gebundenen Fragen

Der Arbeitgeber kann **soziale Maßnahmen nur mit Zustimmung des Betriebsrats durchführen**. Dies ist zum Beispiel in **Fragen der betrieblichen täglichen Arbeitszeit** der Fall.

Auch die **Betriebsordnung** kann der Arbeitgeber nur gemeinsam und mit Zustimmung des Betriebsrats erstellen.

In **wirtschaftlichen Bereichen** hat der Arbeitgeber lediglich die Pflicht, **den Betriebsrat über seine Vorhaben zu informieren und sie gegebenenfalls mit ihm zu erörtern**.

Dies ist der Fall bei der **Planung des Personalbedarfs für die Erweiterung der Produktion, der Erweiterung der Produktion und der Festlegung der Preise für die erzeugten Güter**.

In Personalangelegenheiten hat der Betriebsrat ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht. Er kann sich zum Beispiel gegen eine vom Arbeitgeber befürwortete Einstellung eines Mitarbeiters aussprechen.

Kommt es zu keiner Einigung, entscheidet in letzter Instanz das Arbeitsgericht.

Informationstext zu den ungebundenen Fragen

In sozialen Angelegenheiten hat der Betriebsrat ein gleichberechtigtes Mitbestimmungsrecht.

Mit gleichberechtigtem Mitbestimmungsrecht ist gemeint, dass der Arbeitgeber Entscheidungen nur treffen kann, wenn der Betriebsrat diesen Entscheidungen zustimmt. Umgekehrt ist für Entscheidungen des Betriebsrats auch die Zustimmung des Arbeitgebers erforderlich.

Zu den sozialen Angelegenheiten gehören:

- Festlegung des Betriebsurlaubs
- Entscheidungen über das Kantinenessen
- Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
- Urlaubszeiten abhängig vom Familienstand der Arbeitnehmer
- Ausarbeitung der Betriebsordnung mit dem Arbeitgeber
- Einrichtung von Sozialräumen und sozialen Maßnahmen
- Gestaltung umwelt- und sozialverträglicher Arbeitsräume
- Maßnahmen der Arbeitszeiterfassung
- Versetzung von Mitarbeitern

Beispiele für Maßnahmen der Arbeitszeitgestaltung, bei denen der Betriebsrat zustimmen muss sind:

- Anfang und Ende der täglichen Arbeitszeit
- Pausenregelungen
- Verlängerung der Arbeitszeit, sofern sie vorübergehend ist
- Verkürzung der Arbeitszeit, sofern sie vorübergehend ist
- Einführung von Gleitzeit

Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Wochentage

Im Bereich der personalen Angelegenheiten hat der Betriebsrat ein eingeschränktes Mitbestimmungsrecht. Allerdings **muss er vor jeder Kündigung gehört werden, sonst ist die Kündigung unwirksam.**

In wirtschaftlichen Angelegenheiten hat der Betriebsrat kein Mitbestimmungsrecht und muss vom Arbeitgeber lediglich unterrichtet werden. Gegebenenfalls ist ein wirtschaftlicher Sachverhalt mit dem Betriebsrat zu erörtern.

Beispiele für wirtschaftliche Angelegenheiten sind die **Verlagerung eines Betriebsstandorts** oder aber die **Einführung neuer Produkte und Fertigungsprozesse.**